

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/24240 –**

### **Süßstoffe statt Zucker in Erfrischungsgetränken – Rezepturveränderungen und die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2018 wurde vom Bundeskabinett die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten verabschiedet (vgl. [https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/reduktionsstrategie/reduktionsstrategie\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/reduktionsstrategie/reduktionsstrategie_node.html)). Mit dieser Strategie möchte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Verbraucher dabei unterstützen, sich gesundheitsförderlich zu ernähren (vgl. [https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/reduktionsstrategie/reduktionssstrategie-zucker-salz-fette.html](https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/reduktionsstrategie/reduktionsstrategie-zucker-salz-fette.html)). Im Rahmen der Strategie hat sich die Lebensmittelwirtschaft dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2025 konkrete Reduktionsziele zu erreichen (ebd. unter „Selbstverpflichtung der Lebensmittelwirtschaft“).

Bis 2025 soll beispielsweise der Zuckerzusatz in Erfrischungsgetränken und fruchthaltigen Getränken um 15 Prozent reduziert werden (ebd.). Nicht jeder Verbraucher ist begeistert von den bisherigen Rezepturveränderungen insbesondere bei Erfrischungsgetränken (vgl. <https://www.abendblatt.de/ratgeber/article230508558/Suessstoffe-zugesetzt-Pepsi-hat-Rezeptur-der-Cola-veraendert.html>). Das Problem ist, dass den Erfrischungsgetränken zur Kompensation des reduzierten Zuckergehaltes Zuckerersatzstoffe wie Süßungsmittel zugesetzt wurden, die den Geschmack für viele Verbraucher verfälschen (ebd.).

Außerdem ist umstritten, ob Süßstoffe möglicherweise den Heißhunger nach Süßem anregen und somit kontraproduktiv für eine gesundheitsfördernde Ernährung wären (vgl. <https://www.krebsinformationsdienst.de/vorbeugung/risiken/lebensmittelzusatzstoffe.php>). Experten fordern daher die genaue Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Süßstoffen (vgl. <https://www.fr.de/wissen/suessstoffe-zuckerersatz-experten-fordern-kennzeichnung-von-lebensmitteln-13190023.html>).

Letztendlich hat das Max Rubner-Institut (MRI) eine schrittweise Zuckerreduktion im Zuge der Strategie empfohlen und nicht eine Rezepturveränderung, die mit einer Kompensation der Zuckerreduktion durch vermehrten Einsatz von Süßstoffen einhergeht (vgl. <https://www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/>

Themen/Reformulierung/180911\_Bericht\_Zuckergehalt\_Erfrischungsgetraenke-Titel.pdf). Denn aus ernährungsphysiologischer Sicht ist es sinnvoll, dass sich Verbraucher schrittweise an eine niedrigere Gesamtsüße von Lebensmitteln gewöhnen (vgl. <https://www.ernaehrungs-umschau.de/news/07-04-2020-unterschiedliche-auffassungen-der-gesundheitspolitischen-akteure/>).

1. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen bzw. aktuellsten Ergebnisse vom begleitenden Monitoring zum Einsatz von Süßstoffen und anderen Zuckerersatzstoffen, das im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie durchgeführt wird (vgl. [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ernaehrung/Reduktionsstrategie/NationaleReduktionsInnovationsstrategie-Kabinettdokument.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Reduktionsstrategie/NationaleReduktionsInnovationsstrategie-Kabinettdokument.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S. 18)?
  - a) Hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Süßstoffen und anderen Zuckerersatzstoffen seit Beginn des Monitorings insbesondere in Erfrischungsgetränken, aber auch in anderen Fertigprodukten zugenommen?
  - b) Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Erfrischungsgetränken seit der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie erstmalig Süßstoffe und andere Zuckerersatzstoffe zugesetzt werden, und wenn ja, in welchen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse des Produktmonitorings des Max Rubner-Instituts (MRI) zeigen, dass in der Gesamtstichprobe der Erfrischungsgetränke nur marginale Veränderungen in der Verwendung von Süßungsmitteln (in den Fragen als „Süßstoffe“ bezeichnet) zwischen der Basis- und der Folgerhebung festzustellen sind. Die Zunahme von ausschließlich mit Süßungsmitteln gesüßten Erfrischungsgetränken lag bei einem Prozentpunkt (Basiserhebung: 2,8 Prozent; Folgerhebung: 3,8 Prozent). Auch der Anteil der Erfrischungsgetränke mit Zucker oder weiteren süßenden Komponenten\*, bei denen zusätzlich Süßungsmittel Verwendung fanden, lag bei der Basiserhebung bei 17,4 Prozent und bei der Folgerhebung bei 18,7 Prozent.

Da lediglich zwei Erhebungen aus aufeinanderfolgenden Jahren vorliegen, kann noch kein Trend abgeleitet werden. Bei den beobachteten Veränderungen könnte es sich auch um zufällige Schwankungen oder Veränderungen im Marktangebot handeln. Grundsätzlich werden bei den Erhebungen die zu einem festgelegten Zeitpunkt auf dem Markt erhältlichen Produkte erfasst. Die untersuchten Stichproben weisen dabei aufgrund der Schnelllebigkeit des Marktangebots innerhalb von Produktgruppen unterschiedliche Einzelprodukte auf. Das MRI untersucht im Rahmen des Produktmonitorings nicht, inwiefern sich Rezepturen von Einzelprodukten verändern bzw. Produkte neu eingeführt oder vom Markt genommen werden. Daher liegen hierzu keine gesonderten Daten vor.

Bei weiteren im Rahmen des Produktmonitorings untersuchten Fertigprodukten können keine Aussagen über eine Veränderung des Einsatzes von Süßungsmitteln oder anderen Zuckerersatzstoffen getroffen werden, da in der Basiserhebung 2016 keine systematische Erfassung der Zutatenlisten erfolgte. Diese wurden ab der Erhebung im Jahr 2019 ausschließlich bei Erfrischungsgetränken und bei Produkten mit Kinderoptik (aus den Produktgruppen der Frühstückscerealien und Milchprodukte) erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 zeigen, dass weder in Milchprodukten noch in Frühstückscerealien mit Kinderoptik Süßungsmittel zum Süßen eingesetzt wurden.

\* Süßende Komponenten umfassen alle Zutaten, die nach Definition der WHO zu freien Zuckern zählen (z. B. Fruchtsaftkonzentrate).

- c) Wurden bereits die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken beim Einsatz von Süßstoffen und anderen Zuckerersatzstoffen im Rahmen des produktgruppenübergreifenden Forschungsvorhabens beurteilt, und wenn ja, wie lauten die Ergebnisse (vgl. [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ernaehrung/Reduktionsstrategie/NationaleReduktionsInnovationsstrategie-Kabinett.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Reduktionsstrategie/NationaleReduktionsInnovationsstrategie-Kabinett.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S. 18)?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 dürfen Süßungsmittel nur dann verwendet werden, wenn sie auf EU-Ebene zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind. Bevor die Europäische Kommission über einen Antrag zur Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffes entscheidet, wird der Stoff aus wissenschaftlicher Sicht durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA) bewertet. An die für die gesundheitliche Prüfung herangezogenen Unterlagen und Daten über toxikologische Untersuchungen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn die Unbedenklichkeit des Stoffes und seiner Anwendung erwiesen sind.

Zudem werden, falls notwendig, Verwendungsbeschränkungen bei der Zulassung eines Stoffes festgelegt, d. h. ein Lebensmittelzusatzstoff darf nur bei der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln und/oder nur in begrenzter Menge eingesetzt werden. So dürfen beispielsweise in aromatisierten Getränken die hierfür zugelassenen Süßungsmittel nur in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Produkten verwendet werden.

Die im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) getroffenen Branchenvereinbarungen beziehen sich auf einen Zeitraum bis 2025. Das begleitende Produktmonitoring untersucht Zutatenlisten ausschließlich in ausgewählten Produkt(unter)gruppen. Wie sich der Einsatz von Süßungsmitteln und anderen Zuckerersatzstoffen in Erfrischungsgetränken im Zuge der NRI entwickelt, werden erst weitere Erhebungen zeigen. Die Erfassung der zugesetzten Mengen an Süßungsmitteln ist mit den erhobenen Daten grundsätzlich nicht möglich, da die Rezepturen der Produkte Firmengeheimnisse und daher nicht bekannt sind. Die umfangreiche Erfassung der Zutatenlisten bei weiteren Fertigprodukten ist im Rahmen der Erhebung 2020 u. a. bei den speziell für Kinder beworbenen Produkten vorgesehen.

Der Einsatz von Süßungsmitteln kann eine Möglichkeit sein, die Zucker- und somit auch Gesamtenergiezufuhr kurzfristig zu verringern. Die technologische Machbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden, da Zucker teilweise nicht nur die Funktion als Süßungsmittel erfüllt, sondern auch für typische Produkteigenschaften (z. B. Konsistenz eines Produkts) verantwortlich sein kann.

Speziell bei Kindern besteht noch Forschungsbedarf, ob der Ersatz von Zucker durch Süßungsmittel bei Erhalt der Gesamtsüße sinnvoll ist und langfristig zu einer Senkung der Zucker- bzw. Energiezufuhr beitragen kann. Kinder können sich an einen hohen Süßgeschmack gewöhnen und können Präferenzen für ähnlich süße Lebensmittel entwickeln. Daher könnten Kinder, die an eine geringere Süße gewohnt sind, auch langfristig weniger zuckerärmere Lebensmittel bevorzugen und verzehren.

2. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Rezepturveränderungen von Erfrischungsgetränken, bei denen der Zuckeranteil reduziert und Süßstoffe oder andere Zuckersubstitute hinzugefügt wurden und dadurch die Süße eines Getränks nicht verringert wurde, im Hinblick auf die Empfehlung des MRI, dass eine schrittweise Zuckerreduktion nicht mit einem vermehrten Einsatz von Süßstoffen kompensiert werden sollte (vgl. [https://www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/Themen/Reformulierung/180911\\_Bericht\\_Zuckergehalt\\_Erfrischungsgetraenke-Titel.pdf](https://www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/Themen/Reformulierung/180911_Bericht_Zuckergehalt_Erfrischungsgetraenke-Titel.pdf))?

Wie in der Antwort zu Frage 1c dargestellt, liegen aus der wissenschaftlichen Literatur Hinweise darauf vor, dass eine stärkere Süßprägung im Kindesalter den Verzehr von Zucker im Erwachsenenalter begünstigen kann. Die Empfehlung des MRI, eine schrittweise Zuckerreduktion sollte nicht mit einem vermehrten Einsatz von Süßungsmitteln kompensiert werden (sondern in einer tatsächlichen Reduktion des Süßgeschmacks münden), reflektiert diesen Umstand und verpflichtet sich somit einem primärpräventiven Ansatz.

Werden ausschließlich Erwachsene betrachtet, liefert die Literatur gleichwohl auch Argumente für einen sekundärpräventiven Ansatz in Form des Ersatzes von Zucker durch Süßungsmittel. Denn Erwachsene profitieren möglicherweise nicht in gleicher Weise von einer Verminderung des Süßgeschmacks wie Kinder, auch, da ihre Lebensmittelauswahl stärker durch andere Faktoren bestimmt wird. Einen positiven Effekt hätte bei Erwachsenen die verminderte Energiezufuhr durch den Einsatz nichtkalorischer Süßungsmittel.

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus den enttäuschten Verbrauchercommentaren, in denen sich Verbraucher über die nicht gekennzeichnete Rezepturveränderung durch Zugabe von Süßungsmitteln bei gleichzeitiger Zuckerreduktion in einem bekannten Erfrischungsgetränk beschwerten (vgl. <https://www.abendblatt.de/ratgeber/article230508558/Suessstoffe-zugesetzt-Pepsi-hat-Rezepturder-Cola-veraendert.html>)?
  - a) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um mögliche Verbrauchertäuschung durch diesen Sachverhalt zu verhindern, wie beispielsweise eine Kennzeichnung von Süßstoffen bei Nicht-Light-Produkten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Die Wahl der Rezeptur für ein bestimmtes Lebensmittel sowie die Kommunikation über Rezepturänderungen liegen in der Kompetenz der verantwortlichen Lebensmittelunternehmen. Die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorschriften – namentlich die Pflicht zur Angabe einer Bezeichnung und eines Zutatenverzeichnisses – gewährleisten, dass die Verbraucher die wesentlichen Charakteristika und die Beschaffenheit eines Lebensmittels erkennen können. Für Süßungsmittel gelten zudem spezielle Kennzeichnungsvorschriften.

Süßungsmittel sind im Verzeichnis der Zutaten aufzuführen. Süßungsmittel sind nicht allgemein zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen, die Zulassungen ergeben sich aus Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Alle Lebensmittel, die ein oder mehrere der zugelassenen Süßungsmittel enthalten, unterliegen der speziellen Kennzeichnungspflicht gem. Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel\*. Nach Ziffer 2.1 lautet die vorgeschriebene Angabe „Mit Süßungsmittel(n)“. Dieser Hinweis ist „in Verbindung mit der Be-

\* Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG

zeichnung des Lebensmittels“ aufzunehmen. Enthält das Lebensmittel neben einem oder mehreren Süßungsmitteln auch einen bzw. mehrere Zuckerzusätze, so muss es mit der Angabe „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ gekennzeichnet werden (Anhang III Ziffer 2.2).

Die vorliegenden rechtlichen Vorgaben, dies zeigt der angeführte Fall, sind zweckmäßig und entfalten die gewünschte Wirkung, daher wird seitens der Bundesregierung kein Handlungsbedarf, insbesondere kein Änderungsbedarf am Rechtsrahmen gesehen.

- b) Ist ein Produkt, bei dem Zucker durch Süßstoffe ausgetauscht wird, aus Sicht der Bundesregierung gesundheitsfördernder als ein Produkt, dass vorher etwas mehr Zucker enthalten hat, und wenn ja, wieso?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesunde Lebensweise durch ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung zu fördern, um den Anteil der Übergewichtigen und Adipösen in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zu senken und die Häufigkeit von Krankheiten, die durch Ernährung mitbedingt werden, zu verringern. Hierzu setzt die Bundesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verhaltens- und Verhältnisprävention um.





